

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT RG.2019.00005 vom 6. Oktober 2016**

ZH Verwaltungsgericht, 2016-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_RG.2019.00005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__RG.2019.00005)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT RG.2019.00005 du 6 octobre 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT RG.2019.00005 del 6 ottobre 2016

## **Regeste**

Kündigung (Revision des Geschäfts VB.2019.00019) | Die Gesuchstellerin rügt einzig die fehlerhafte Anwendung bzw. Nichtanwendung von § 16 Abs. 2 VRG, welche noch dazu ohne Weiteres bereits im ordentlichen Rechtsmittelverfahren hätte vorgebracht werden können (E. 3.2). Die Gerichtskosten sind dem Rechtsanwalt der Gesuchstellerin aufzuerlegen, weil dieser schon bei Beachtung elementarster Sorgfalt hätte feststellen können, dass dem - wohl ohne Kenntnis der Beschwerdeführerin erhobenen - Gesuch kein Erfolg beschieden sein werde (E. 4). Nichteintreten.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nach § 65a Abs. 3 VRG werden in personalrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 30'000.- keine Gebühren auferlegt; die Kostenaufgabe lasten der unterliegenden Partei bleibt allerdings vorbehalten, wenn diese durch ihre Prozessführung einen unangemessenen Aufwand verursacht hat (Plüss, § 65a N. 38 f.; vgl. VGr, 8. März 2013, RG.2012.00002, E. 5, und 24. Dezember 2010, RG.2010.00002, E. 3, auch zur nachfolgenden Erwägung [beide nicht auf [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)]). Nach dem Verursacherprinzip können die Kosten zudem auch anderen Personen auferlegt werden, wenn diese unnötige Kosten verursacht haben; dies gilt namentlich auch für die Rechtsvertretung einer Partei (§ 13 Abs. 2 Satz 2 VRG; Plüss, § 13 N. 60). In diesem Sinn sind hier Rechtsanwalt B die Gerichtskosten aufzuerlegen, weil dieser schon bei Beachtung elementarster Sorgfalt hätte feststellen können, dass seinem ("Wiedererwägungs-")Gesuch kein Erfolg beschieden sein werde.

### **E. 5**

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 4 des nachstehenden Verfügungsdispositivs gilt es Folgendes zu erläutern: Entscheide über ein Revisionsgesuch unterliegen grundsätzlich den gleichen Rechtsmitteln wie die ursprüngliche Anordnung, welche Anlass zum Revisionsgesuch gegeben hat (Bertschi, § 86d N. 6; VGr, 6. Oktober 2016, RG.2016.00001, E. 4 Abs. 2). Da jedoch vorliegend – anders als noch im Verfahren VB.2019.00019 – von einem Fr. 15'000.- nicht erreichenden Streitwert auszugehen ist, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, müsste dies in derselben Rechtsschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.